

Statuten

Art. 1 – Name und Sitz

Die FDP.Die Liberalen Zürich 3 (FDP3) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 – Programm

Die FDP3 ist der FDP.Die Liberalen Stadt Zürich angeschlossen und anerkennt deren Statuten und Parteiprogramm als Grundlage für ihre Tätigkeit.

Art. 3 – Zweck

Die FDP3 bezweckt den Zusammenschluss liberal gesinnter, natürlicher Personen. Sie vertritt freisinnige Grundsätze und ist dem liberalen und demokratischen Gedankengut verpflichtet. Sie setzt sich insbesondere für die Anliegen des Zürcher Stadtkreises 3 ein.

Art. 4 – Mitgliedschaft

Natürliche Personen, die den Zweck der Partei anerkennen, können Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied der FDP3 ist gleichzeitig Mitglied der FDP.Die Liberalen Stadt Zürich.

Der Austritt kann jederzeit durch einfache, schriftliche Erklärung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten erfolgen. Er entbindet jedoch nicht von der Zahlung des für das betreffende Jahr beschlossenen Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand kann ein Mitglied auch ohne Begründung mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung anfechten. Will das ausgeschlossene Mitglied von diesem Recht Gebrauch machen, hat es dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Art. 5 – Organe

Die Organe der FDP3 sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Art. 6 – Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstandes in der ersten Jahreshälfte statt und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Berichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl der Revisor/innen und einer Ersatzrevisorin bzw. eines Ersatzrevisors,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr,
- f) Beschlussfassung über alle weiteren der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 7 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder der FDP3 einberufen. Ein solches Begehren muss unter Angabe der Verhandlungsgegenstände der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 8 – Wählerversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat und, in Zusammenarbeit mit der FDP.Die Liberalen Zürich 9, die Kandidatinnen und Kandidaten für den Kantonsrat.

Art.9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtierende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die Mitglieder der FDP3 sind, nehmen mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 10 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Partei. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- a) die Wahl der Delegierten für die Stadtpartei und die Kantonalpartei,
- b) die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden,
- c) die Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 10a – Form der Versammlung und Beschlussfassung

Die Organe der FDP3 versammeln sich in der Regel physisch. Sie können sich auch virtuell (etwa per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen als auch an einer virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden. Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.

Im Falle von virtuellen Versammlungen sowie dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

Art. 11 – Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin bzw. der Präsident und der Quästor sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FDP3 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 – Revision

Die zwei Revisor/innen und die Ersatzrevisorin bzw. der Ersatzrevisor prüfen jährlich die Buchführung zu Handen der Mitgliederversammlung.

Art. 14 – Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 15 – Auflösung

Die Auflösung der FDP3 kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.

Art. 16 – Inkraftsetzung

Diese Statuten treten unmittelbar nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Mai 2006.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2015, ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2021.

Der Präsident



Remo Pfister

Die Protokollführerin



Jasmin Stark